

Dez. 2 Finanzen, Beteiligungen und Theater

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2783/25

Titel der Drucksache

Verkauf des ega-Grundstücks in Erbaupacht – Schaffung von günstigem Wohnraum für Familien

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Nein.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Nein.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Nein.

Stellungnahme

Unter Einbindung der Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (ega gGmbH) ergeht folgende Stellungnahme zu o. g. Drucksache:

Die langfristige Verpachtung von Grundstücken, die nicht Teil der Kernfläche (nicht betriebsnotwendiges Grundstück) des egaparks und darüber hinaus nicht dem Unternehmenszweck dienlich sind, ist nicht von dem Unternehmenszweck der ega gGmbH gedeckt (hier insbesondere § 3 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag).

Der Verkaufserlös aus dem Verkauf der „Fundushallen“ ist Bestandteil der Erfolgsplanung 2027. Ein Nichtverkauf der Grundstücke entzieht der ega gGmbH dringend benötigte finanzielle Mittel für Instandhaltung und Instandsetzung. Der Veräußerung muss nach ThürGemHV eine öffentliche oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, um den Verkehrswert zu realisieren. Aufgrund der Gemeinnützigkeit der ega gGmbH unterliegt die Gesellschaft dabei der Verpflichtung, das Vermögen nicht unter Wert zu verkaufen. Maßgeblich ist der Verkehrswert des Grundstücks. Diese aus steuerlichem Bundesrecht resultierende Verpflichtung kann auch nicht durch einen Stadtratsbeschluss bzw. die Anwendung der Eigenheimrichtlinie ausgehebelt werden. Gleiches gilt für Erbbaurechte.

Zudem wurde die in Beschlusspunkt 03 angeführte Eigenheimrichtlinie seinerzeit durch den Stadtrat in einer Art und Weise gekürzt, als dass diese nicht mehr erfolgreich umgesetzt werden kann. Insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen Lage am Immobilienmarkt geht die Vergabe der Grundstücke im Rahmen von Erbbaurechten an den Bedürfnissen vorbei.

Letztendlich soll aufgrund der im Sachverhalt gewählten Wortwahl darauf hingewiesen werden, dass weder durch die Stadtverwaltung noch durch städtische Unternehmen Grundbesitz „verhökert“ wurde oder wird.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Aus den vorgenannten Gründen sind die Beschlussvorschläge abzulehnen.

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter D02

19.11.2025

Datum